



Schutzkonzept HFRB COVID-19

<i>Beteiligte:</i>	HFRB
<i>Ziel:</i>	Verhindert die Übertragung von SARS-CoV-2 in den Räumlichkeiten und Arbeitsbereich der HFRB

Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der HFRB zur Verhinderung von COVID-19-Übertragungen

Inhalt

1.	Grundregeln	2
2.	Persönliche Schutzmassnahmen.....	2
3.	Reinigung	2
4.	Verpflegung.....	2
5.	Zulässige Personenzahl Schulungsräume.....	2
6.	Abschluss.....	2



1. Grundregeln

Das Schutzkonzept beschreibt, wie die Organisation die geltenden Vorgaben umsetzen möchte. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichend und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortlichen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Gleichzeitig ist jede Person für sich und ihre Mitmenschen verantwortlich. Es soll weiterhin die bisher angewandte Homeoffice-Möglichkeit umgesetzt werden.

Sobald der Abstand von 1.5 Meter zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann, ist zwingend eine Schutzmaske zu tragen. Das notwendige Hygienematerial liegt vor Ort bereit und ist gemäss der entsprechenden Zweckbestimmung zu benutzen.

2. Persönliche Schutzmassnahmen

Das Tragen einer Maske ist während der ganzen Zeit obligatorisch (Ausnahme: der Abstand zur nächsten Person beträgt mindestens 1.5 Meter). Es wird davon ausgegangen, dass die Anwesenden den richtigen Umgang mit den Hygienemassnahmen (z. B. Maske, Händedesinfektion) kennen. Falls sie nicht über das notwendige Wissen verfügen, haben sie sich vor der Anreise entsprechend zu informieren (z.B. Websites von Behörden). Die Mitarbeitenden der HFRB sowie eingesetzte Lehrpersonen können Personen, welche sich nicht an die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes halten, von der Bildungseinheit ausschliessen.

3. Reinigung

Eine tägliche Reinigung der Infrastruktur ist sichergestellt. Die Nutzenden in den Schulungsräumen müssen die Arbeitsflächen freiräumen, damit das Reinigungspersonal die Desinfektion vornehmen kann. Beispielsweise können die persönlichen Unterlagen auf dem Stuhl oder in einem Kasten deponiert werden. Grundsätzlich sind die Nutzenden verpflichtet, nach Benutzung von Gegenständen oder Arbeitsflächen diese mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel (-tüchern) zu desinfizieren. Die Reinigung/Desinfektion des eingesetzten unpersönlichen Trainingsmaterials wird durch die Verantwortlichen der jeweiligen Lektion sichergestellt. Persönliches Material ist in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden.

4. Verpflegung

Beim Essen und Trinken gilt sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich eine Sitzpflicht. Ausser während der Konsumation muss immer eine Maske getragen bzw. der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden.

5. Zulässige Personenzahl Schulungsräume

An den Räumen ist die zulässige Personenzahl ohne bzw. mit Maske angegeben. Diese Vorgaben sind einzuhalten.

6. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden und Teilnehmenden vorgängig übermittelt und steht online jederzeit zur Verfügung. Die vorliegende Version ersetzt alle bisherigen und ergänzt übergeordnete Dokumente.